



Anfrage von:	
Betreff:	Angemessene Kosten der Unterkunft bei Neuanmietung

### Infoblatt

Aus der nachfolgenden Tabelle können Sie die angemessenen Kosten der Unterkunft nach Personenzahl entnehmen:

<b>Angemessene Kosten der Unterkunft</b>		
Grundmiete + kalte Nebenkosten (ohne Heizung)		
Anzahl Personen	angemessene Wohnfläche	angemessene Kosten der Unterkunft ab 01.07.2019
1	50 m <sup>2</sup>	580,00 €
2	65 m <sup>2</sup>	754,00 €
3	75 m <sup>2</sup>	870,00 €
4	90 m <sup>2</sup>	986,00 €
5	105 m <sup>2</sup>	1.150,00 €
je weitere Person	+ 15 m <sup>2</sup>	+ 164,00 €

Bei den o. g. Beträgen (Spalte „angemessene Kosten der Unterkunft“) handelt es sich nicht um die Warmmiete, sondern um die Grundmiete zuzüglich der kalten Nebenkosten. Heizkosten können, soweit sie angemessen sind, zusätzlich berücksichtigt werden.

#### Beispiel:

Tatsächliche Kosten der Wohnung für 2 Personen: Grundmiete 670,00 Euro, Betriebskosten (= kalte Nebenkosten) 80,00 Euro, Heizkosten 90,00 Euro. Die Warmmiete beträgt 840,00 Euro. Laut der o. g. Tabelle ist die angemessene Grenze bei 754,00 Euro für 2 Personen. Diese Grenze bezieht sich auf die Grundmiete und die Betriebskosten. Grundmiete (670,00 Euro) und Betriebskosten (80,00 EUR) der Wohnung, die Sie anmieten wollen, betragen zusammen 750,00 Euro. Damit liegen die Kosten für die Wohnung innerhalb der angemessenen Grenze von 754,00 Euro. Die 90,00 Euro für Heizkosten könnten in diesem Beispiel zusätzlich berücksichtigt werden.

Sollte die tatsächliche Wohnfläche geringfügig von der angemessenen Wohnfläche abweichen, kann die Wohnung trotzdem angemessen sein, soweit die Wohnung von den Kosten im angemessenen Bereich liegt und die Nebenkosten realistisch berechnet sind.

In bestimmten Fällen (z. B. Frauenhaus, Pensionszimmer, Untermietverträge mit den Eltern oder Bekannten) gibt es Ausnahmen. Die o. g. Tabelle ist nicht abschließend.

#### **Bitte beachten Sie:**

- **Unterschreiben Sie bitte ohne die vorherige Zustimmung nicht den Mietvertrag!**
- Sollte der Vermieter keine genaue Aufschlüsselung der Nebenkosten in Heizkosten und Betriebskosten vorgenommen haben, lassen Sie sich dies vom Vermieter bescheinigen. Die Angemessenheit der Wohnung kann sonst nicht festgestellt werden.
- Die Kautions kann bei Angemessenheit und vorheriger Zustimmung mit wichtigem Umzugsgrund darlehensweise übernommen werden. **Sollte die Wohnung nicht angemessen sein bzw. Sie keine vorherige Zustimmung vor der Unterzeichnung des Mietvertrages eingeholt haben, kann die Kautions nicht darlehensweise übernommen werden.**

Ingolstadt, den 18.05.2020

erhalten am 18.05.2020:

LeiSB

*gibt noch immer*

*20.5.21*

*Ge*